

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:
„Ausweitung der Arbeitszeit auf die Nachtzeit und auf den Samstag“
der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG
am Standort 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5**

Gz.: 44-8431/2248/5

Vom 15. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG, 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5 beantragte mit Datum vom 12. März 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen (Peressigsäure) und Mischen/Umfüllen von Bioziden sowie zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien durch die Ausweitung der Arbeitszeit auf die Nachtzeit und auf den Samstag in 04838 Eilenburg, , Gustav-Adolf-Ring 5, Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstücke 93/8, 106/8, 108/14, 108/40 und 108/42. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummern 4.1.2, 4.2 und 9.3.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage ist der Nummer 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien, noch sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb mit erweiterter Arbeitszeit nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen erhöhen sich durch das Vorhaben nicht und es treten keine zusätzlichen Geräuschbelastungen im Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) ge-

ändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 15.Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter